



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag auf Informationszugang bei der Bundespolizei vom 18.11.2020**
HIER Ihre Bitte um Vermittlung vom 30.11.2020 Ihre Bitte um Vermittlung vom 30.11.2020
BEZUG Anfrage „Beschlussvorlage der Euro7 Einführung“ Anfrage „Beschlussvorlage der Euro7
Einführung

der Informationszugangsanspruch nach §1 Abs. 1 S. 1 IFG beschränkt sich nur auf vorhandene Informationen. Das IFG normiert keine Informationsbeschaffungspflicht des Antragsgegners (hier des Bundespolizeipräsidiums), vgl. hierzu Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage, 2016, §1 Rn. 37. Der Antragsgegner ist auch nicht verpflichtet, einen IFG-Antrag an andere Behörden weiterzuleiten, die möglicherweise im Besitz der fraglichen Informationen sein könnten. Ich stelle Ihnen anheim, sich mit Ihrem Antrag auf Informationszugang an den Deutschen Bundestag zu wenden. Möglicherweise bietet auch der Internetauftritt des Deutschen Bundestages bereits Zugang zu dem gewünschten Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.